

§ 3 VO-ID212639 (Brandenburg) — Schutzzweck

Verordnung über den Schutzwald „Naturwald Heidekrug“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Schutzzweck des Schutzwaldes ist

Die Erhaltung des Waldes

zum Zwecke der wissenschaftlichen Beobachtung und Erforschung der natürlichen Entwicklung des Traubeneichen-Winterlinden-Hainbuchenwaldes; die Bewahrung seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit; die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

(2) Der besondere Schutzzweck ist der Erhalt des Naturwaldes insbesondere zur langfristigen wissenschaftlichen Erforschung

der durch den Menschen nicht direkt beeinflussten Waldentwicklung;

Erforschung der Waldstruktur, des Bodens,

der Flora und der Fauna;

Nutzung als lokale und regionale

Weiserfläche zur Ableitung und exemplarischen Veranschaulichung von

Erkenntnissen für die Waldbaupraxis und für die forstliche Lehre;

Erhaltung und Regeneration forstgenetischer

Ressourcen;

Erhaltung der floristischen und

faunistischen Artenvielfalt in sich natürlich entwickelnden

Lebensgemeinschaften.

Zitiervorschlag: § 3 VO-ID212639 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212639/3>